



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung für die Zuschläge zum Ruhegehalt für Kindererziehung und Pflege

Hinweis:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Für Kindererziehungszeiten und Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Personen werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt. Damit über einen Anspruch entschieden werden kann, beantworten Sie bitte die nachstehenden Fragen.

1. Angaben zu Ihrer Person

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet
------	---------	--------------	------------------------------

2. Kinder, die von Ihnen nach dem 31. Dezember 1991 bis zur Vollendung des 10. bzw. bei pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (oder während eines Teils dieses Zeitraums) erzogen wurden

Name, Vorname	Geburtsdatum	ggf. Sterbedatum	Ist das Kind ein während der Erziehungszeit zum Haushalt gehörendes Stief- oder Pflegekind? (wenn ja; bitte Angaben zur Kindesmutter unter 6. eintragen)	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Kinder, die von Ihnen vor dem 1. Januar 1992 bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres (oder während eines Teils dieses Zeitraums) vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden

Name, Vorname	Geburtsdatum	ggf. Sterbedatum	Ist das Kind ein während der Erziehungszeit zum Haushalt gehörendes Stief- oder Pflegekind? (wenn ja; bitte Angaben zur Kindesmutter unter 6. eintragen)	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

LBV 2196b – 09/18

4. Angaben zu den Kindererziehungszeiten

Hinweis:

Bitte die Kindererziehungszeiten nach dem 31. Dezember 1991 bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bei pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eintragen. Zu den Kindererziehungszeiten vor dem 01. Januar 1992 vor dem Beamtenverhältnis sind die Angaben bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres bzw. bis zum ggf. vor diesem Zeitpunkt liegenden Eintritt in das Beamtenverhältnis erforderlich.

4.1 Haben Sie die unter 2. und 3. genannten Kinder allein erzogen?

ja nein

während des gesamten Zeitraums							
Vorname des Kindes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	bei nein:	von	Datum	bis	Datum
Vorname des Kindes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	bei nein:	von	Datum	bis	Datum
Vorname des Kindes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	bei nein:	von	Datum	bis	Datum
Vorname des Kindes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	bei nein:	von	Datum	bis	Datum

4.2 Haben Sie die unter 2. und 3. genannten Kinder mit dem anderen Elternteil gemeinsam erzogen?

ja nein

während des gesamten Zeitraums							
Vorname des Kindes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	bei nein:	von	Datum	bis	Datum
Vorname des Kindes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	bei nein:	von	Datum	bis	Datum
Vorname des Kindes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	bei nein:	von	Datum	bis	Datum
Vorname des Kindes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	bei nein:	von	Datum	bis	Datum

4.3 Haben Sie und der andere Elternteil für die Zeiten nach 4.2 eine übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu einem anderen Elternteil abgegeben?

ja nein

Vorname des Kindes	zur Mutter <input type="checkbox"/>	zum Vater <input type="checkbox"/>	von	Datum	bis	Datum	Datum der Erklärung
Vorname des Kindes	zur Mutter <input type="checkbox"/>	zum Vater <input type="checkbox"/>	von	Datum	bis	Datum	Datum der Erklärung
Vorname des Kindes	zur Mutter <input type="checkbox"/>	zum Vater <input type="checkbox"/>	von	Datum	bis	Datum	Datum der Erklärung
Vorname des Kindes	zur Mutter <input type="checkbox"/>	zum Vater <input type="checkbox"/>	von	Datum	bis	Datum	Datum der Erklärung

4.4 Ist in den Zeiten nach 4.2 ein Kind von einem Elternteil überwiegend erzogen worden?

ja nein

Hinweis:

Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten danach, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalt zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt gewesen ist. Hat ein Elternteil z.B. die Erwerbstätigkeit allein ausgeübt, ist das ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil der Erziehungsarbeit geleistet hat. Haben beide Elternteile in etwa gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Erziehungsarbeit gewidmet haben.

Vorname des Kindes	zur Mutter <input type="checkbox"/>	zum Vater <input type="checkbox"/>	von	Datum	bis	Datum	Datum der Erklärung
Vorname des Kindes	zur Mutter <input type="checkbox"/>	zum Vater <input type="checkbox"/>	von	Datum	bis	Datum	Datum der Erklärung
Vorname des Kindes	zur Mutter <input type="checkbox"/>	zum Vater <input type="checkbox"/>	von	Datum	bis	Datum	Datum der Erklärung
Vorname des Kindes	zur Mutter <input type="checkbox"/>	zum Vater <input type="checkbox"/>	von	Datum	bis	Datum	Datum der Erklärung

Ich bestätige, dass die Angaben zur überwiegenden Erziehung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Datum, Unterschrift des anderen Elternteils

5. War die häusliche Gemeinschaft mit den unter 2. aufgeführten Kindern bis zur Vollendung des 10./18. Lebensjahres und mit den unter 3. aufgeführten Kindern bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres unterbrochen?

ja nein

Hinweis:

Anzugeben sind Unterbrechungen wie z.B. längere Auslandsaufenthalte oder die Aufnahme in eine Pflegefamilie. Der Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der Mutter unterbricht dagegen die häusliche Gemeinschaft nicht.

Vorname des Kindes	von	Datum	bis	Datum	Grund der Unterbrechung
Vorname des Kindes	von	Datum	bis	Datum	Grund der Unterbrechung
Vorname des Kindes	von	Datum	bis	Datum	Grund der Unterbrechung
Vorname des Kindes	von	Datum	bis	Datum	Grund der Unterbrechung

6. Angaben zur Person des anderen Elternteils

Bitte führen Sie Angaben zu weiteren Elternteilen gesondert auf.

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen
Adresse
Geburtsort

Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
bei Beamtinnen/Richterinnen/Berufs- oder Zeitsoldatinnen: Personaldienststelle; bzw. Pensionsregelungsbehörde (sofern bereits im Ruhestand), sonst Rentenversicherungsträger (mit Anschrift)	
bei Beamtinnen/Richterinnen/Berufs- oder Zeitsoldatinnen: Personalnummer; sonst. Versicherungsnummer	

7. Sind die unter 4.1 und 4.2 genannten Kindererziehungszeiten bei Ihnen rentenrechtlich zu berücksichtigen?

ja nein

Vorname des Kindes	von	Datum	bis	Datum	RV –Träger	Versicherungsnummer
Vorname des Kindes	von	Datum	bis	Datum	RV –Träger	Versicherungsnummer
Vorname des Kindes	von	Datum	bis	Datum	RV –Träger	Versicherungsnummer
Vorname des Kindes	von	Datum	bis	Datum	RV –Träger	Versicherungsnummer

8. Angaben zur nicht erwerbsmäßigen Pflege¹ pflegebedürftiger Personen nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI

8.1 Waren Sie wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig?

ja nein

Wenn ja benötigen wir Nachweise über die der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrundeliegenden jeweils maßgebenden Pflegestufen und wöchentlichen zeitlichen Inanspruchnahme durch die Pflege in Stunden. Die notwendigen Daten hat Ihnen die zuständige Pflegekasse bei Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei jeder Änderung der Berechnungsgrundlagen mitgeteilt. Bitte übersenden Sie uns Kopien dieser Mitteilungen und Kopie des Rentenversicherungsverlaufs.

Name der pflegebedürftigen Person	Vorname	Geburtsdatum
-----------------------------------	---------	--------------

8.2 Handelt es sich bei der unter 8.1 genannten pflegebedürftigen Person um ein Kind?

ja nein

9. Sind/waren Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert?

ja nein

Wenn ja fügen Sie bitte den Versicherungsverlauf bei (auch wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist). Sie erhalten den Versicherungsverlauf durch einen Antrag auf Kontenklärung bei dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger.

¹ Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB VI nicht übersteigt, gelten als nicht erwerbsmäßig tätig, sofern sie daneben regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind.

10. Hinweis

Wird bei einer gemeinsamen Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als der Mutter in der Beamtenversorgung zugeordnet, setzt die Dienststelle dieser Person den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger oder (wenn die Mutter ebenfalls Beamtin ist) die Dienststelle der Mutter über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmitteilung in Kenntnis.

Datum, Unterschrift

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**